

Richtlinien über Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Schweiz. Roten Kreuzes oder des Schweiz. Roten Kreuzes, Kinderhilfe

Autor(en): **Remund**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **52 (1944)**

Heft 28

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-972903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

marke ein rotes Kreuz. Irgendwelche mehr oder weniger gemeinnützige Vereine veranstalteten Bazare und dergleichen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

Krankenpflegepersonal ohne Schulung und ohne Diplom konnte seine Tätigkeit unter dem Zeichen eines roten Kreuzes ausüben. Wirtschäften durften sich «Zum Roten Kreuz» nennen, gewiegte Kaufluote konnten sich eines roten Kreuzes für beliebige Reklamezwecke bedienen.

Dem Schreiber dieser Zeilen ist ein bezeichnender Vorfall noch deutlich in Erinnerung.

Einige Jahre vor dem Weltkrieg wurde in Montreux ein grosser Bazar zugunsten des Roten Kreuzes veranstaltet. Die betreffenden Räumlichkeiten waren reich mit Rotkreuzfahnen ausgeschmückt. Unter der kauflustigen Menge bemerkte man auch einen unserer damaligen Bundesräte. Und wer war nun der Nutzniesser dieses sicher ertragreichen Bazar?

Ein von einer energischen deutschen Dame geleitetes Zufluchts- haus, sicherlich ein gemeinnütziges Unternehmen, welches jedoch mit dem Roten Kreuz nicht das Geringste zu tun hatte. Da aber für Namen und Zeichen des Roten Kreuzes damals noch kein Rechtsschutz bestand, so konnte gegen einen solchen Missbrauch nicht eingeschritten werden.

Den geschilderten unerfreulichen Zuständen machte das am 14. April 1910 erlassene Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes ein Ende.

Das Gesetz bestimmt, dass in der Schweiz ausser dem Heeres- sanitätsdienst nur das Schweizerische Rote Kreuz und dessen vom Bundesrat anerkannten Hilfsorganisationen, sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf zur Führung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes berechtigt sind.

Jegliche Verwendung durch anderweitige Institutionen oder durch Private ist verboten. Fabrik- und Handelsmarken, welche das Rote Kreuz enthielten, mussten geändert werden. Die missbräuchliche Verwendung in Friedens- und Kriegszeiten ist unter Strafe gestellt.

Dank diesen gesetzlichen Bestimmungen ist nun Ordnung und Klarheit geschaffen. Verschwunden sind die vielen Handelserzeugnisse unter der Flagge eines roten Kreuzes, verschwunden die Firmenschilder, auf welchen das rote Kreuz für private Reklame verwendet worden war.

Wohl kommen auch jetzt noch unberechtigte Verwendungen vor, vor allem weil die Durchführung des Gesetzes in einzelnen Kantonen noch nicht mit der nötigen Genauigkeit erfolgt.

Das Rote Kreuz hat nun seiner nationalen und internationalen Bedeutung entsprechend für seinen Namen und sein Zeichen den dringend nötigen Rechtsschutz gefunden, und das Wahrzeichen der Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe wird nur noch in Erfüllung seines wirklichen Zweckes in Erscheinung treten.

Richtlinien über Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Schweiz. Roten Kreuzes oder des Schweiz. Roten Kreuzes, Kinderhilfe

Verschiedene Vorfälle, die sich besonders in der letzten Zeit häuften, haben erneut die Notwendigkeit gezeigt, den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes vor Missbräuchen zu schützen. Leider werden immer wieder von Aussenstehenden Aktionen «zugunsten des Roten Kreuzes» organisiert, ohne dass die zuständigen Stellen des Roten Kreuzes darüber orientiert sind und Einblick in die Organisation erhalten. Es ist daher unerlässlich, folgende

Grundsätze

in Erinnerung zu rufen:

A. Gemäss Bundesgesetz vom 14. April 1910 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes sind nach Art. 1 «zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weissem Grunde und der Worte ‚Rotes Kreuz‘ oder ‚Genfer Kreuz‘ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit ausser dem Heeres-sanitätsdienst nur berechtigt: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, das Schweizerische Rote Kreuz und die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Schweizerischen Roten Kreuzes anerkannten Vereine und Anstalten.»

Nach Art. 2 wird mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft, «wer, ohne zur Verwendung des Zeichens oder der Worte des Roten Kreuzes berechtigt zu sein, diese Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet.»

B. Das Rote Kreuz behält seinen Wert als Schutzzeichen im Kriege nur, wenn es sparsam verwendet und nicht durch häufigen Gebrauch im Frieden abgenützt wird. Das Schweizerische Rote Kreuz hat daher allen Grund, dafür zu sorgen, dass sein Name nicht missbraucht

wird; es ist verpflichtet, jeglichen Missbrauch durch entsprechende Anzeige sofort zu unterbinden.

C. Seit Kriegsbeginn ist die *Sammeltätigkeit* in der Schweiz durch *Vollmachtenbeschluss des Bundesrates* geregelt, indem für Aktionen, welche mehrere Kantone umfassen, eine Bewilligung des Eidg. Kriegs- fürsorgeamtes einzuholen ist. Bestehen bleiben ausserdem die bereits früher schon gültigen *kantonalen Vorschriften*, die ebenfalls die Sammelstätigkeit auf kantonalem Gebiet regeln. Diese Bestimmungen wurden nicht geschaffen, um die Gebefreudigkeit der Bevölkerung zu hemmen und die sammelnden Organisationen in ihrer Tätigkeit einzuschränken, sondern um Missbräuche und Auswüchse zu verhüten.

Aus diesen für unsere Sammelstätigkeit und Mittelbeschaffung; massgebenden Grundlagen ergeben sich folgende

Richtlinien

für die Zweigvereine und die Sektionen der Kinderhilfe:

1. Für *Sammelaktionen*, welche die ganze Schweiz umfassen, erlässt die Zentralstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes, resp. die Zentralstelle der Kinderhilfe, die nötigen Weisungen und besorgt die Bewilligungen.

Bei *kantonalen oder lokalen Aktionen* haben die Zweigvereine oder die kantonalen Sektionen der Kinderhilfe resp. die Veranstalter, die Bewilligungen zu beschaffen.

Sie sind bei ihren Veranstaltungen gehalten, das Rotkreuzzeichen äusserst sparsam zu verwenden; werden Plakate oder Druckschriften benützt, die das Rotkreuzzeichen tragen sollen, so ist unter allen Umständen rechtzeitig die Genehmigung des Zentralkomitees des Schweizerischen Roten Kreuzes einzuholen, das allein dafür zuständig ist (Beschluss des Zentralkomitees vom 10. September 1942).

Einzig die Zweigvereine und die Sektionen der Kinderhilfe (abgesehen von den anerkannten Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes) sind berechtigt, auf Briefköpfen usw. das Rote Kreuz zu führen, keinesfalls aber Organisationskomitees und ähnliches, welche Veranstaltungen zugunsten des Roten Kreuzes durchführen.

2. Die Zweigvereine und die kantonalen Sektionen der Kinderhilfe sind *verantwortlich* für die Durchführung der von ihnen organisierten oder bewilligten Veranstaltungen entsprechend den hier gegebenen Weisungen. Die Sektionen der Kinderhilfe sind gehalten, nur *im Einvernehmen mit dem Zweigverein* ihre Aktionen zu unternehmen und Bewilligungen zu erteilen (siehe Punkt 4).

3. *Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge, Kinoveranstaltungen* und ähnliches bringen im allgemeinen wenig ein. Mit der Veranstaltung oder Bewilligung solcher Aktionen ist daher zurückzuhalten. Das Publikum ist nach Teilnahme an einer Veranstaltung «zugunsten des Roten Kreuzes» der Auffassung, diesem einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben, und spart dafür bei den offiziellen Sammelaktionen, während sein Beitrag in der Regel von den Spesen und Unkosten zum grössten Teil absorbiert wird. Sofern trotzdem solche Veranstaltungen bewilligt werden, empfehlen wir, in Betracht zu ziehen, dass das finanzielle Resultat dem Roten Kreuz zukommt und die Darbietungen deshalb ein entsprechendes Niveau aufweisen sollten.

Für *Geschäfte*, an denen sich das Rote Kreuz beteiligt, gelten dieselben Grundsätze: Eine Beteiligung darf nur in Betracht gezogen werden, wenn ein grösserer Gewinn dem Roten Kreuz zuließt, was das Publikum als selbstverständlich voraussetzt.

4. Sofern *Veranstaltungen von Organisationen oder Personen, die ausserhalb des Roten Kreuzes stehen*, durchgeführt werden, der Ertrag aber gemäss öffentlicher Bekanntmachung dem Roten Kreuz oder der Kinderhilfe zuließen soll, so sind solche Anlässe vom Schweizerischen Roten Kreuz zu bewilligen (Bundesgesetz vom 14. April 1910!). Ueber diese *Konzessionspflicht* kann die Zentralstelle naturgemäss nicht wachen, es ist daher die Aufgabe der Zweigvereine und der Sektionen der Kinderhilfe, sie zu handhaben. Folgende *Bedingungen* sind für die Durchführung solcher Aktionen zu stellen, und die bewilligende Stelle (Zweigverein oder Sektion der Kinderhilfe) ist für die Innehaltung verantwortlich:

- Im Organisationskomitee muss das Rote Kreuz massgebend vertreten sein, um seinen Einfluss geltend machen zu können.
- Die Unkosten und Spesen sind niedrig zu halten und auf das Unumgängliche zu beschränken.
- Vor der Durchführung ist ein genaues Budget aufzustellen und nach Schluss der Aktionen soll eine klare Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben orientieren; diese Abrechnung ist von der bewilligenden Stelle zu überprüfen, die auch Décharge zu erteilen hat.
- Die Erlaubnis für eine Veranstaltung ist im Prinzip nur zu erteilen, wenn der gesamte Reingewinn dem Roten Kreuz, resp. der Kinderhilfe, zukommt und wenn dieser mindestens 60 % der Bruttoeinnahmen beträgt. Veranstaltungen sind nur zu bewilligen, wenn ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender ansehnlicher Reingewinn zu erwarten ist.

e) Das Ergebnis der Veranstaltung ist durch Publikation der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Wenn von der veranstaltenden Organisation nicht auf diese Bedingungen eingegangen wird, so ist die Bewilligung zu verweigern und die Aktion kann nicht durchgeführt werden. Das Rote Kreuz ist zur Unterbindung solcher Veranstaltungen berechtigt und kann, wenn nötig, auf Grund des Bundesgesetzes die Unterstützung der Behörden anrufen.

5. Werden *Bazare, Lotterien und ähnliche Veranstaltungen* organisiert, so dürfen nur geschenkte Gaben entgegengenommen werden. Jeder Kauf neuer Ware in Geschäften zum Weiterverkauf mit Preiszuschlag oder jeder Kommissionsverkauf ist untersagt, ebenso darf keine Reklame für den Geber gemacht werden.

6. Sofern sich *Schwierigkeiten in der Durchführung* dieser Weisungen ergeben, wenn Ausnahmen gewünscht werden oder wenn *Unklarheiten in der Anwendung im Einzelfall* entstehen, bitten wir die Zweigvereine und Sektionen der Kinderhilfe, sich an die Zentralstellen des Schweizerischen Roten Kreuzes, resp. der Kinderhilfe, zu wenden, welche die Angelegenheit prüfen und Ihnen gerne raten werden.

Der Rotkreuz-Chefarzt: *Remund, Oberst.*

La Source. Cours de préparation au diplôme d'infirmière-visiteuse

Notre cours bisannuel aura lieu du 6 novembre au 16 décembre 1944. Il comportera environ 120 heures de leçons théoriques, qui seront données par les médecins de La Source et de la Ligue vaudoise contre la tuberculose et par de nombreux spécialistes.

Le programme des cours sera publié plus tard et envoyé aux personnes qui le demanderont. L'enseignement portera principalement sur les questions d'ordre social: législation, prévoyance sociale, assistance, hygiène publique, etc. Une série de cours apporteront un complément aux études régulières des écoles, sur les questions médicales intéressant spécialement les infirmières-visiteuses. Il est prévu, en outre, des leçons sur la psychologie, l'éthique professionnelle, etc.

Les cours seront donnés à l'Auditoire de La Source, le matin, de 9 à 12 h. De nombreuses visites d'établissements et d'institutions se feront l'après-midi, en novembre.

Les élèves ayant passé avec succès l'examen sur les cours théoriques, seront astreintes ensuite à deux mois de stages pratiques dans des dispensaires d'hygiène sociale, antituberculeux, ou auprès d'une infirmière-visiteuse en activité. Si ce travail pratique est lui aussi satisfaisant, l'infirmière recevra le diplôme spécial d'I.-V.

Sont admises à titre d'élèves régulières: 1° Les infirmières diplômées des écoles suisses reconnues par la Croix-Rouge. 2° Les infirmières possédant le certificat de l'examen de l'Alliance suisse des gardes-malades ou un autre titre jugé équivalent. Des auditrices seront admises aux cours théoriques et aux visites d'établissements.

La finance de cours est de 150 fr. (120 fr. pour les auditrices). La Source accordera une subvention de 20 fr. aux Sourciennes inscrites régulièrement aux cours. Sur demande motivée, des réductions d'écolage pourront être obtenues.

Les candidates doivent s'inscrire au plus tard jusqu'au 30 septembre à La Source (av. Vinet 30, Lausanne). Elles enverront leur *curriculum vitae* détaillé. La direction du cours se réserve le droit de limiter les admissions, soit au point de vue du nombre des élèves, soit au point de vue de leur âge ou de la durée de leur pratique professionnelle.

Les élèves qui désireront prendre leurs repas de midi et du soir à La Source pourront le faire à des conditions favorables. Les candidates recevront des instructions spéciales au sujet des logements, etc.

Au Secours des populations civiles en France

Afin de secourir les populations civiles de Normandie, la Croix-Rouge française a envoyé sur le théâtre des opérations un groupe chirurgical mobile. Ce groupe comprend deux vastes voitures transportant un important matériel, des instruments de radioscopie, un groupe électrogène, etc., deux chirurgiens, leurs aides et neuf infirmières. Ce groupe complètera la formation de sept ambulances déjà sur les lieux.

Die Artikelserie „Im Truppenkranken Zimmer“

wird demnächst beendet sein. Vielen Anfragen zufolge werden wir diese Arbeit in Broschürenform herausgeben, und wir bitten weitere Interessenten, ihre Bestellung rechtzeitig an die Redaktion der Zeitung „Das Rote Kreuz“, Taubenstrasse 8, Bern, zu richten, damit wir den Umfang der Auflage berechnen können. Die Broschüre wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Redaktion.

Plasma sanguin pour marins blessés aux Etats-Unis

Quelques heures après l'explosion d'un navire dans le port de New York, la Croix-Rouge américaine était en mesure de faire charger, sur un hélicoptère militaire, trois caisses de sérum sanguin destiné aux blessés recueillis à Fort Hancock, dans l'Etat de New Jersey. Une quantité plus importante de ce précieux produit fut ensuite expédiée par bateau.

Le service des cantines de la Croix-Rouge américaine a réconforté sauveteurs et survivants au moment de leur débarquement. Les blessés légers furent pansés et pourvus de vêtements secs.

Camps de la Croix-Rouge allemande

Depuis 1941, un certain nombre de camps ont été organisés en Slovaquie à l'intention des enfants allemands provenant des régions bombardées. C'est le personnel de la Croix-Rouge allemande, soit deux infirmières et 62 auxiliaires volontaires, qui assure le service sanitaire de ces camps. Chacun d'eux dispose d'une infirmerie comprenant une ou plusieurs salles de malades.

Les auxiliaires volontaires de la Croix-Rouge doivent être en mesure de soigner toutes les maladies en attendant l'arrivée du médecin. Elles doivent aussi savoir reconnaître les maladies contagieuses et isoler sans retard les enfants atteints. Elles veillent en outre à ce que les règles de l'hygiène soient strictement observées.

Une garderie pour enfants dans une ville de Norvège

A Tonsberg (Norvège), la Croix-Rouge et le bureau d'assistance de la commune ont ouvert, il y a deux ans, une garderie où sont reçus chaque jour, de 9 h. 00 à 13 h. 30, les enfants dont la mère travaille au dehors. Ils y reçoivent, à leur arrivée, du pain et du lait, et, à midi, un excellent repas composé au moyen des denrées fournies par la Suède. Les mères sont enchantées du fonctionnement de cette institution, et les demandes d'admission sont nombreuses.

Im Truppenkranken Zimmer von Henri Hard

(19. Fortsetzung)

Nach dem Abendessen erinnerte mich Halder daran, dass ich noch von einem dritten aus dem Mohnsaft gewonnenen Medikament gesprochen hatte. «Nanntest du es nicht Papaverin?» fragte er.

«Nein, die Tabletten heissen

Compressi spasmolytici, krampflösende Tabletten,

die als Hauptwirkstoffe *Atropin* und *Papaverin* enthalten. Von diesen wird allerdings nur *Papaverin* aus dem Mohnsaft gewonnen, das heisst, es wird bei der Morphingewinnung gleichzeitig aus dem Opium isoliert.

Zur pharmazeutischen Anwendung gelangt vor allem das salzsaure *Papaverin*, ein weisses, kristallinisches Pulver von zuerst schwach bitterem, dann brennendem Geschmack. Es wirkt krampflösend auf Magen und Darm und kann ferner bei Verstopfung und Asthma verordnet werden.»

«Was ist *Atropin*?»

«*Atropin* wurde ursprünglich aus der Tollkirsche allein gewonnen. Die Tollkirsche heisst *Atropa Belladonna*, daher der Name *Atropin*. Dieses kann aber der Pflanze nicht in fertigem Zustand entzogen werden, sondern wird erst durch Umwandlung des *Hyoscyamin* gewonnen. *Hyoscyamin* kommt in verschiedenen Nachtschattengewächsen vor: in der Tollkirsche, die ich schon genannt habe, im Stechapfel und im Bilsenkraut. Vom Bilsenkraut — *Hyoscyamus* — wird sein Name abgeleitet. *Atropin* wird meist aus der Wurzel der *Atropa Belladonna* und den Stechapfelsamen hergestellt und in schwefelsaures Salz — *Atropinsulfat* — umgewandelt.»

«Du sagst, dass Tollkirsche und Stechapfel zu den Nachtschattengewächsen gehören. Was weisst du von diesen zu erzählen?»

«*Atropa Belladonna* ist eine ausdauernde, über ein Meter hohe Pflanze, die in den schattigen Bergwäldern Mittel- und Südeuropas, Vorderasiens und Südamerikas heimisch ist. Hier siehst du ihr Bild.»

«Ach, das ist also die Tollkirsche? Ich habe sie schon oft gesehen, ohne den Namen zu kennen. Erst letzte Woche noch. Hübsch sieht sie aus! Ist ihr Gift schon lange bekannt?»